

Aktenzeichen: 5 AZR 82/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 4. Juni 1980
(Mannheim)

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 208, § 196 Abs. 1 Nr. 8, § 201 Satz 1,
§ 209 Abs. 2 Nr. 2, § 222 Abs. 1; ZPO § 561
Abs. 2; KO § 146 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1,
Abs. 5

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 82/78

7 Sa 24/77 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
4. Juni 1980

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Juni 1980 durch den Richter Dr. Heither als Vorsitzenden, die Richter Matthes und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Schumacher und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 13. Dezember 1977 - 7 Sa 24/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger will festgestellt wissen, daß eine zur Konkurstabelle angemeldete Lohn- und Zinsforderung zu Recht besteht. Der Beklagte hat sich auf Verjährung berufen.

Der Beklagte ist der Konkursverwalter über das Vermögen der Firma "Sch -Hotel Waldlust - Golfhotel - E ". Die Gemeinschuldnerin war eine offene Handelsgesellschaft mit den persönlich haftenden Gesellschaftern W und M L . Am 7. März 1975 wurde über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet; der Beklagte wurde zum Konkursverwalter bestimmt. Der Kläger meldete am 30. April 1975 eine Forderung von 23.846,20 DM rückständige Lohnforderungen für die Zeit von Mitte Oktober 1968 bis Ende Juni 1970 an. Der Beklagte bestritt die Forderungen.

Der Kläger hat behauptet, er habe Mitte Oktober 1968 mit der Gemeinschuldnerin vereinbart, daß er im Hotelbetrieb Dienste leiste und dafür monatlich 2.000,-- DM netto erhalte. Er habe zunächst wegen der damals laufenden Umbauarbeiten Verhandlungen mit Handwerkern geführt, er habe für die Gesellschaft Aufträge erteilt, Material beschafft und die Handwerker beaufsichtigt. Im Hotel habe er den Empfang übernommen und die Aufgaben eines Direktionsassistenten erledigt. Die Gesellschafter hätten ihn praktisch mit der innerbetrieblichen Leitung des Hotels betraut. Er habe ein Tanzlokal überwacht und geleitet; spät in der Nacht habe er die Abrechnungen überprüft. Schließlich habe er Veranstaltungen und Feiern im Hotel geplant und organisiert. Er sei für alle auftauchenden Fragen und Probleme zustän-



- 3 -

dig gewesen. Er habe morgens um 8.00 Uhr mit der Arbeit begonnen; meist habe die Arbeit erst spät in der Nacht mit der Abrechnung geendet. Wegen einer Krankheit habe er diese Tätigkeit von Mitte März bis Ende April 1969 unterbrochen. Insgesamt sei er über 18 Monate für die Gemeinschuldnerin tätig gewesen. Daraus ergebe sich eine Lohnforderung von 36.000,-- DM. Auf diesen Betrag habe die Gemeinschuldnerin im März 1969 3.000,-- DM und im Herbst 1970 8.000,-- DM gezahlt.

Mit dem persönlich haftenden Gesellschafter W L habe er mehrfach über die offene Lohnforderung gesprochen. Herr L habe ihm zugesagt, weitere Abschlagszahlungen zu leisten, wenn die Gesellschafter dazu finanziell in der Lage seien. Herr L habe immer wieder versichert, die Forderungen würden bezahlt. Um ihm eine Sicherheit für die noch offenen Ansprüche zu geben, habe Herr L ihm auch zugesagt, eine Lebensversicherung in Höhe von 25.000,-- DM abzuschließen, wobei die Versicherungssumme zugunsten des Klägers im Todesfalle von Herrn L fällig werden solle. Am 22. Januar 1971 habe Herr L einen entsprechenden Versicherungsantrag gestellt. Zum Abschluß der Lebensversicherung sei es aber nicht gekommen, weil Herr L die Prämien nicht habe aufbringen können. Am 2. Februar 1971 habe die Gemeinschuldnerin ihm 250,-- DM auf die ausstehende Lohnforderung gezahlt. Auch am 6. Mai 1972 habe er eine weitere Teilzahlung von 190,-- DM erhalten. Der persönlich haftende Gesellschafter W L habe dem Vermerk auf der Quittung "à conto Tätigkeitsvergütung" nicht widersprochen. Zu diesem Zeitpunkt habe es keine anderen geschäftlichen Beziehungen gegeben; die Zahlungen könnten daher



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

nur Abschlagszahlungen auf die offenstehenden Gehaltsforderungen gewesen sein. Schließlich habe der persönlich haftende Gesellschafter W L ihn am 30. April 1973 im Krankenhaus in Kehl besucht. Damals habe er seiner Krankenkasse die Beiträge für Februar bis Mai 1973 in Höhe von 708,92 DM geschuldet. Deshalb habe er Herrn L gebeten, wegen der noch offenstehenden Lohnforderungen für ihn wenigstens diese Beiträge zu zahlen. Dazu habe sich Herr L bereit erklärt. Tatsächlich habe er noch am gleichen Tage diesen Betrag in Freiburg für ihn bezahlt.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß die angemeldete Lohnforderung in Höhe von 23.846,20 DM nebst 12 % Zinsen hieraus vom 30. Juni 1970 bis zum 7. März 1975 - ohne Vorrecht - zu Recht bestehe.

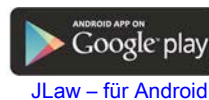
Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat mit Nichtwissen bestritten, daß der Kläger in dem behaupteten Umfang für die Gemeinschuldnerin tätig gewesen sei, und daß die Gemeinschuldnerin ihm für etwaige Tätigkeiten monatlich 2.000,-- DM zugesagt habe. Der persönlich haftende Gesellschafter L habe die Lebensversicherung im Januar 1971 nur abgeschlossen, um dem Kläger einen guten Einstand bei seinem neuen Arbeitgeber, dem Lebensversicherer, zu verschaffen. Die Beträge von 250,-- DM und 190,-- DM habe Herr L aus anderen Gründen gezahlt. Mit Zahlung des Krankenkassenbeitrages am 30. April 1973 habe Herr L dem Kläger nur aus einer Notlage helfen wollen. Alle etwaigen Lohnforderungen des Klägers seien daher verjährt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



- 5 -

- 5 -

Beide Vorinstanzen haben Verjährung der Lohnforderungen angenommen; sie haben dementsprechend die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Feststellungsklage weiter.

Entscheidungsgründe:

Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß die vom Kläger zur Konkurstabelle angemeldete Forderung nicht festgestellt werden kann (§ 146 Abs. 5 KO in Verbindung mit § 146 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KO). Der Beklagte ist berechtigt, die Leistung zu verweigern; die Forderung des Klägers ist verjährt (§ 222 Abs. 1 BGB).

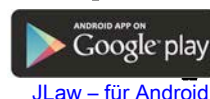
1. Die Entscheidung über die Verjährung hängt allein davon ab, ob der persönlich haftende Gesellschafter W L durch Erklärungen oder Handlungen am 30. April 1973 - Zahlung des Krankenkassenbeitrages für den Kläger - den hier geltend gemachten Lohnanspruch im Sinne von § 208 BGB anerkannt hat.

a) Die Lohnansprüche des Klägers verjähren nach § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB in zwei Jahren. Die Verjährung dieser Ansprüche beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem diese Lohnforderungen fällig geworden sind (§ 201 Satz 1 BGB). Für die Forderungen aus dem Jahre 1969 wäre mithin Verjährung am 31. Dezember 1971, für die Lohnforderungen des Jahres 1970 wäre Verjährung am 31. Dezember 1972 eingetreten. Davon gehen auch beide Parteien aus.

b) Streitig ist zwischen den Parteien, ob die Verjährung durch den Antrag auf Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages und durch



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 6 -

Zahlungen der Gemeinschuldnerin vom 2. Februar 1971 und 6. Mai 1972 unterbrochen wurde. Das Berufungsgericht hat dies verneint. Der Senat kann dies offen lassen. Er kann zugunsten des Klägers unterstellen, daß die Verjährung am 6. Mai 1972 unterbrochen wurde. Dies hätte nur zur Folge, daß eine neue Verjährung am 6. Mai 1972 begonnen hätte (§ 217 Halbs. 2 BGB). Die Forderung wäre mithin wiederum verjährt, wenn sie nicht innerhalb des Laufes dieser Verjährungsfrist, d.h. bis zum 6. Mai 1974 erneut unterbrochen worden wäre. Dies kann nach dem Sachvortrag des Klägers nur am 30. April 1973 geschehen sein. Die nächste Unterbrechungshandlung wäre die Anmeldung des Anspruchs im Konkurs (§ 209 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Das war aber erst am 30. April 1975.

2. Das Berufungsgericht hat zu den Ereignissen am 30. April 1973 festgestellt, daß die Behauptung des Klägers, Herr L habe auf entsprechende Bitten zugesagt, wegen der noch offenstehenden Lohnforderungen für den Kläger wenigstens den fälligen Krankenkassenbeitrag zu zahlen, nicht erwiesen sei. Herr L habe mit der Einzahlung der Krankenkassenbeiträge dem Kläger lediglich eine Gefälligkeit erweisen wollen, ohne damit gleichzeitig rückständige Lohnforderungen in Höhe von etwa 25.000,-- DM anzuerkennen.

a) Richtig ist, daß die Behauptung des Klägers erheblich war. Hätte Herr L zugesagt, auf eine bestehende Lohnforderung zumindest jetzt in einer akuten Notlage des Klägers 700,-- DM einzuzahlen, hätte darin ein Anerkenntnis im Sinne von § 208 BGB gelegen.

b) An die Feststellung, daß diese Behauptung des Klägers nicht erwiesen sei, ist der §



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

- 7 -

gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO). Eine zulässige und begründete Verfahrensrüge hat der Kläger insofern nicht erhoben. Er greift nur die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Damit kann er nicht gehört werden. Die Beweiswürdigung ist Aufgabe der Tatsacheninstanzen und damit grundsätzlich für das Revisionsgericht bindend. In der Revisionsinstanz kann nur geprüft werden, ob die Beweiswürdigung rechtlich möglich ist, und ob sich der Tatsachenrichter mit dem Beweisergebnis umfassend und widerspruchsfrei ohne Verletzung von Erfahrungsregeln auseinandergesetzt hat (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 580 ZPO; BAG 14, 206 [210] = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß [zu II der Gründe]). Solche Mängel behauptet die Revision nicht. Sie macht nur geltend, das Berufungsgericht hätte aufgrund der Aussagen der Zeugen L und P zu einem anderen Ergebnis kommen müssen. Damit kann die Revision nicht gehört werden. Ein Verstoß gegen § 286 ZPO liegt nicht schon dann vor, wenn andere Schlußfolgerungen aus den Bekundungen der Zeugen möglich gewesen wären.

c) Die Anmeldung der Lohnforderung im Konkurs konnte die bereits eingetretene Verjährung nicht mehr unterbrechen (vgl. BGH VersR 1967, 1092 [1094]; RGZ 78, 130 [131]; Palandt, BGB, 39. Aufl., § 208 Anm. 3 mit weiteren Nachweisen). Der Beklagte war daher berechtigt, die Erfüllung dieser Lohnforderung zu verweigern (§ 222 Abs. 1 BGB).

3. Die Berufung des Beklagten auf die Verjährung stellt entgegen der Auffassung des Klägers auch keine unzulässige Rechtsausübung dar. Dabei kann der Senat die in diesem Zusammenhang aufgestellten Behauptungen des Klägers als richtig unterstellen.



- 8 -

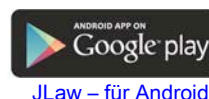
Die Berufung auf eine eingetretene Verjäh-
rung wäre dann unzulässige Rechtsausübung,
wenn der Schuldner, sei es auch unabsichtlich,
den Gläubiger durch sein Verhalten von der
rechtzeitigen Erhebung der Klage abgehalten
hätte (BAG AP Nr. 2 zu § 196 BGB [zu 3 der
Gründe] mit weiteren Nachweisen). Nach dem ei-
genen Vortrag des Klägers läßt sich dies nicht
sagen. Er ist zu allgemein gehalten. Der Klä-
ger hat nicht angegeben, wann er die persön-
lich haftenden Gesellschafter der Gemeinschuld-
nerin auf die ausstehenden Lohnforderungen an-
gesprochen hat. Es fehlen auch Darlegungen
darüber, daß er auf Zusagen der persönlich
haftenden Gesellschafter vertrauen durfte und
deshalb von der gerichtlichen Geltendmachung
der Forderung abgesehen oder nicht wenigstens
auf einem weiteren Anerkenntnis im Sinne von
§ 208 BGB bestanden hat.

gez.: Dr. Heither Matthes Schaub

Schumacher Dr. Schönherr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)